



Merkblatt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.¹

Gängige Behältertypen und jeweilige Lageranforderungen

Kanister und Fässer

20 I-Gebinde	<ul style="list-style-type: none">- keine Bauartzulassung vorhanden- grundsätzlich geeigneter Auffangraum erforderlich- keine Prüfpflichten
55 I-Blechfass	
200 I-Blechfass	
200 I-Kunststofffass	
sonstige Kunststoffbehälter bis 200 I	

Der Auffangraum muss den Inhalt der größten in ihm gelagerten Anlage aufnehmen können. Verbundene Tanks gelten als eine Anlage. Beschichtungsmittel für Auffangräume müssen ein baurechtliches Prüfzeichen besitzen.

Altölbehälter Heizöl- oder Diesel-Tankanlagen

Altöl über 100 I	<ul style="list-style-type: none">- grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild)- Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre
Diesel über 1.000 I	<ul style="list-style-type: none">- grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild)- Baugenehmigung- fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung- Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme- Sachverständigenprüfung Abfüllplatz vor Inbetriebnahme, 1 Jahr nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre

¹Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung

Diesel über 10.000 l	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) - Baugenehmigung - fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung - Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung - Sachverständigenprüfung Abfüllplatz vor Inbetriebnahme, 1 Jahr nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre
Heizöl über 1.000 l	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) - fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung - Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme
Heizöl über 10.000 l	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) - Baugenehmigung - fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung - Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung
unterirdische Lagerung unabhängig von der Behältergröße	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) - Erdtanks müssen doppelwandig sein - fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung - selbständige Anzeige von Undichtheiten durch ein Leckanzeigegerät - Rohrleitungen sind in einem Schutzrohr zu verlegen - Sachverständigenprüfung Tank vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung

Bei Anlagen im Wasserschutzgebiet in Malente gelten andere Mengengrenzen und Prüfintervalle.

Diese können bei Bedarf bei der unteren Wasserbehörde des Kreises nachgefragt werden.

Die Lagerbehälter müssen mit einem Anfahrerschutz gesichert sein.

Die Tankstelle muss mit einem Feuerlöscher (Brandklasse B) ausgerüstet sein.

Abfüllplätze

Die Größe des Abfüllplatzes ergibt sich aus der Zapfschlauchlänge plus 1 m.

Der Untergrund ist in Straßenbauweise herzustellen.

- ebene Decke aus Asphaltbeton 10 cm Tragschicht, 4 cm Deckschicht
- ebene Decke aus Beton C 30/37 (früher B 25 wu nach DIN 1405 Transportbeton)

Der Abfüllplatz ist vor Inbetriebnahme, ein Jahr nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre von einem anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen².

Nachweise über Betongüte und Asphaltstärke sind bei der erstmaligen Prüfung dem Sachverständigen vorzulegen.

Der ordnungsgemäße Zustand des Abfüllplatzes ist vom Betreiber regelmäßig visuell zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten, um auslaufende Tropfmengen (auch kleinere Tropflecken) sofort binden, aufnehmen und anschließend ordnungsgemäß entsorgen zu können.

Mittels auffälliger und gut sichtbar angebrachter Hinweistafeln ist auf die sofortige Aufnahme von Tropfmengen hinzuweisen.

Waschplätze/ Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Waschplätze und Abscheideranlagen sind nach den Vorgaben in der DIN 1999-100³ und dem Anhang 49 der Abwasserverordnung⁴ zu errichten und zu betreiben.

Die Ableitung des Waschwassers erfolgt über eine flüssigkeitsdichte Waschplatte (z.B. Beton oder Asphalt) in einen bauartzugelassenen Abscheider für Leichtflüssigkeiten.

Es ist sicherzustellen, dass eine weitere Einleitung von Niederschlagswasser von Dach- oder Hofflächen über den Abscheider ausgeschlossen wird. Für die Einleitung des Abwassers aus dem Abscheider in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis gem. §§ 8 ff WHG erforderlich. Diese ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu beantragen (Angabe der genauen Bezeichnung der Einleitstelle, Lagepläne, techn. Daten der Ölabscheideranlage).

Soll das Abwasser aus dem Abscheider in ein Kanalnetz abgeleitet werden, so ist die Erlaubnis beim Träger der Abwasserbeseitigung zu beantragen.

Die Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten ist **vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren nach Komplettentleerung und Reinigung durch einen zugelassenen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.**

² Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen brennbarer wassergefährdender Stoffe; hier Abfüllplätze von Tankstellen (Amtsbl. SH 1993 S. 792) vom 24.09.1993

³ Einführung der DIN 1999 Teil 100 vom 24.09.2004 (Amtsbl.Schl-H. S. 795) zuletzt geändert vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am 12.09.2011 (Amtsbl. S. 636)

⁴ Anhang 49 Teil E Absatz 2 Abwasserverordnung (BGBl.I 2004, 1173-1174)